

daß nur derjenige brauen konnte, welcher 10 Mark*) ver-
steuerte. Das Brauen ohne Steuerzahlung hatte den Verlust
des Bieres an den Rath zur Folge. Außerdem war die Zeit
genau bestimmt, in welcher nicht gebraut werden durfte, näm-
lich in der Zeit von Walpurgis bis Mariä Geburt (8. Sep-
tember.) Im 17. Jahrhundert wurde auf Antrag des Raths
im Jahre 1676 durch die Regierung die Endzeit des Brauens
auf Mitte April, die Anfangszeit auf den 1. Oktober be-
stimmt, letztere auch vorkommenden Falls, wenn noch viel altes
Bier vorräthig war, verlängert. In den Brauordnungen des
18. und 19. Jahrhunderts finden sich darüber keine Be-
stimmungen. Uebertretungen dagegen wurden mit einem Pfund
Strafe belegt. In eine gleiche Strafe wurde der genommen,
welcher einem Andern in dieser Zeit zu brauen gestattete,
d. h. ihm seinen Brauhof in dieser Zeit zur Benutzung
überließ.

Anders stellte sich das Recht zum Brauen nach der Ur-

*) 1 Mark (marca) = $\frac{1}{2}$ Pfund, 1 Pfund (talentum)
= 20 Schillinge, 1 Schilling (solidus) = 12 Pfennige
(denarii), so daß eine Mark = 120 Pfennige, 1 Pfund =
240 damalige Pfennige war.

Der vierte Theil eines Pfundes hieß Bierdung (ferto),
später auch orth z. B. orthtaler, 1 orth eines Fl. Seit
1300 wurden zuerst in Böhmen die Groschen (grossi denarii,
eigentl. dicke Pfennige) geprägt, von denen 60 aus einer feinen
Mark Silber gemacht wurden (daher Schockgroschen genannt);
sie waren in unserer Gegend 1350 schon überall gang und
gäbe. 1 Mark lothiges Silber war ein Gemisch von 15 Loth
Silber und 1 Loth Kupfer, und galt später 5 Schock und
10—30 Gr., denn $5\frac{1}{3}$ unserer schmalen (kleinen) Groschen
waren = 1 böhm. Groschen. 1381 war 1 Mark = 5 Schock
20 Gr. oder 42 Reichsmark unsers heutigen Geldes. Früher
wurde jedes Jahr neues Geld geprägt, das aber immer nur
für das Prägungsjahr galt und dann umgeprägt wurde, daher
auch der Werth des Geldes in den verschiedenen Vierteljahren
jedes Jahres verschieden; so waren z. B. 12 neugeprägte
Pfennige im ersten Vierteljahr so viel als 14 im zweiten
und 16 Pfennige im vierten Vierteljahre. (Neue Mitth. d.
thrg.-sächs. Gesch.-Vereins X, 1. S. 198.)